



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/2003

Dresden, den 8. September 2003

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

15. 08. 2003	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen	313
15. 08. 2003	Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes	318
15. 08. 2003	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag	319
25. 08. 2003	Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze	330
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG)	342
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – SächsÖbVVO)	346
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO)	349
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften	388
20. 08. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO)	389
20. 08. 2003	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien	411
01. 08. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	413

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 15. August 2003

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juli 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen zwei Prüfungen (Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung)“ durch die Worte „Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen staatlichen Pflichtfachprüfung und zweiten Juristischen Staatsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ die Worte „und sein Stellvertreter“ eingefügt. Das Wort „muß“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - c) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„In der staatlichen Pflichtfachprüfung soll der Bewerber zeigen.“
3. In § 3a Satz 1 wird das Wort „Ersten“ durch die Worte „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Erste Juristische Staatsprüfung“ durch die Worte „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „Erste Juristische Staatsprüfung“ durch die Worte „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ die Worte „sowie seinen Stellvertreter“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „Wiederberufungen“ durch das Wort „Wiederbestellungen“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
7. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Worte „Ersten Juristischen Staatsprüfung“ jeweils durch die Worte „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. den Inhalt und den Umfang der Schwerpunktbereiche sowie die Anforderungen in der Schwerpunktbereichsprüfung;“.
 - c) In Nummer 7 werden nach den Worten „und die Wiederholung der Prüfungen“ die Worte „sowie die Erhebung einer angemessenen Prüfungsgebühr für die Wiederholung zur Notenverbesserung“ eingefügt.
 - d) In Nummer 8 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. August 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de